

A n t w o r t

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU
– Drucksache 15/877 –

Art und Umfang der Prostitution und Situation der männlichen und weiblichen Prostituierten in Rheinland-Pfalz

Die Große Anfrage vom 12. März 2007 hat folgenden Wortlaut:

Die Lebenssituation von Frauen und Mädchen in der Prostitution ist oft von großer Not gekennzeichnet: Sie erleiden Gewalt durch Zuhälter und Freier, werden ausgebeutet, entwürdigt und gesellschaftlich ausgegrenzt.

Hohe gesundheitliche Risiken und Krankheiten gehören ebenso zu ihrem Alltag wie Abhängigkeiten verschiedenster Art. Zudem fehlt ihnen jegliche Aussicht auf eine lebenswerte Zukunft.

Die Sach- und Rechtslage für die Prostitution hat sich durch das Prostitutionsgesetz und die Änderung des Infektionsschutzgesetzes seit 2002 deutlich geändert. Die über die Wirkungen des Prostitutionsgesetzes erstellten Berichte geben nur unzureichend die Situation in Rheinland-Pfalz wieder, die wir durch die nachstehenden Fragen erhellen wollen.

1. Umfang der Prostitution

- 1.1 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Anzahl von Prostituierten (so weit möglich getrennt nach Männern und Frauen) in Rheinland-Pfalz vor?
- 1.2 Wie viele sind hiervon in der gesetzlichen Sozialversicherung gemeldet?
- 1.3 Wie viele sind als Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer gemeldet?
- 1.4 Wie hoch schätzt die Landesregierung die Dunkelziffer ein?
- 1.5 Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über minderjährige Prostituierte in Rheinland-Pfalz vor?
- 1.6 Wie hoch schätzt die Landesregierung die Dunkelziffer ein?
- 1.7 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Herkunft der Prostituierten vor? Wie viele kommen aus europäischen und wie viele aus nicht europäischen Staaten?
- 1.8 Wie viele Prostituierte kommen aus Deutschland?

2. Straßenprostitution

- 2.1 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Anzahl der Personen vor, die der Prostitution auf der Straße nachgehen (soweit möglich getrennt nach Frauen und Männern)?
- 2.2 Wo ist die Straßenprostitution aufgrund welcher gesetzlicher Regelungen erlaubt? Wo nicht?
- 2.3 Gibt es besondere gesetzliche Bedingungen für die Prostitution in Wohnwagen, Wohnmobilen oder dergleichen?
- 2.4 Wo und unter welchen Bedingungen ist diese Art der Prostitution erlaubt? Wo nicht?

3. Prostitution in Bordellen

- 3.1 In welcher Form und wo unterliegen Bordelle einer Genehmigung? Wo nicht?
- 3.2 Wer ist für die Genehmigung zuständig?
- 3.3 Für wie viele Bordelle gibt es in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz Genehmigungen? Sind darüber hinaus Bordelle bekannt?

- 3.4 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Anzahl der Personen vor (getrennt nach männlichen und weiblichen Prostituierten), die in Bordellen der Prostitution nachgehen?
- 4. Wohnungs- und Bestellprostitution**
- 4.1 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die so genannte Wohnungsprostitution vor?
- 4.2 Unter welchen Bedingungen und wo ist diese zulässig? Wo nicht?
- 4.3 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Prostitution als Callgirl, Callboy oder Callguy vor? Wie viele Personen gehen dieser Art der Prostitution nach?
- 5. Zuhälter**
- 5.1 Welche Erkenntnisse liegen über die Arbeit von Zuhältern vor?
- 5.2 Wie viele Prostituierte sind nach Einschätzung der Landesregierung an Zuhälter gebunden?
- 6. Gründe für die Prostitution**
- 6.1 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Motive für die Ausübung der Prostitution vor?
- 6.2 Wie viele Personen gehen der Prostitution nach, um ihre Drogensucht zu finanzieren?
- 6.3 Wie viele Personen gehen der Prostitution nach, insbesondere als Callboy, Callgirl oder Callguy, um sich ihr Studium zu finanzieren?
- 6.4 Wie viele Personen gehen der Prostitution nach, um sich und ihre Familien aufgrund bestehender Armut zu finanzieren?
- 7. Dienstleistungsmarkt**
- 7.1 Welche Erkenntnisse (z. B. aus Studien) gibt es über die Inanspruchnahme der Dienste von Prostituierten (soweit möglich getrennt nach männlichen und weiblichen Prostituierten)?
- 7.2 Welche Erkenntnisse liegen über den wirtschaftlichen Umfang dieses Marktes vor?
- 8. Schwarzarbeit oder Alternative zu ALG II**
- 8.1 Welche Erkenntnisse liegen über die Zahl der Prostituierten vor, die in Bordellen abhängig beschäftigt, aber nicht der Sozialversicherung gemeldet ist?
- 8.2 In welchem Umfang wurde diese Form der Schwarzarbeit in den letzten fünf Jahren durch wen verfolgt?
- 8.3 In welchem Umfang wurden Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren eingeleitet?
- 8.4 In welchem Umfang wurden Bußgelder festgesetzt und in welchem Umfang tatsächlich gezahlt?
- 8.5 Aufgrund der Legalisierung der Prostitution durch das Prostitutionsgesetz gab es in Einzelfällen Agenturen und Argen, die insbesondere Frauen auf eine Berufstätigkeit als Prostituierte verwiesen haben. Gab es entsprechende Fälle in Rheinland-Pfalz?
- 8.6 Ist gewährleistet, dass ein solcher Verweis trotz Legalisierung heute und in Zukunft unzulässig ist?
- 9. Zwangsprostitution**
- 9.1 In welchem Umfang wurden in den letzten fünf Jahren Fälle von Zwangsprostitution festgestellt?
- 9.2 Wie viele Razzien wurden u. a. zur Feststellung von Zwangsprostitution in den letzten fünf Jahren durchgeführt?
- 9.3 Inwieweit hat sich die durch das Prostitutionsgesetz ab 2002 geänderte Rechtslage ausgewirkt?
- 9.4 In wie vielen Fällen wurden Ermittlungen aufgenommen?
- 9.5 In wie vielen Fällen erfolgten Anzeigen?
- 9.6 In wie vielen Fällen erfolgten Verurteilungen?
- 9.7 Wie viele Frauen waren hiervon betroffen?
- 9.8 Wie viele der betroffenen Frauen waren Deutsche, wie viele sind aus EU-Ländern und wie viele aus welchen Nicht-EU-Ländern hierhin gelockt worden?
- 9.9 Was ist mit den Frauen nach den Razzien geschehen?
- 9.10 Wie viele waren bereit, in den Ermittlungen und im Gerichtsverfahren auszusagen?
- 9.11 Wie viele wurden zu welchem Zeitpunkt vor, während oder ohne ein Verfahren wieder in ihre Herkunftsländer ausgewiesen (bitte unterscheiden nach freiwilliger und nicht freiwilliger Ausreise)?

- 9.12 Welche Hilfen wurden betroffenen Frauen angeboten und wie viele machten hiervon Gebrauch?
- 10. Strafrechtliche und polizeiliche Verfolgung**
- 10.1 In welchem Umfang wurde in den letzten fünf Jahren gegen rechtswidrige Formen der Prostitution durch wen vorgegangen?
- 10.2 In welchem Umfang und in welcher Form wurde in den letzten fünf Jahren gegen Zuhälter vorgegangen?
- 10.3 Inwieweit hat das Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes der Polizei den Zugang zu den Bordellen erschwert?
- 10.4 Gibt es in polizeilichen Dienststellen Spezialreferate für die Verfolgung von Zwangsprostitution?
- 11. Gesundheitsversorgung**
(Angaben bitte soweit möglich getrennt nach männlichen und weiblichen Prostituierten)
- 11.1 Welche Erkenntnisse gibt es über die Verbreitung von Drogensucht bei den Prostituierten?
- 11.2 Welche Erkenntnisse gibt es über die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten bei den Prostituierten?
- 11.3 Welche Erkenntnisse gibt es über die Verbreitung von anderen ansteckenden Krankheiten, z. B. Hepatitis B, bei Prostituierten?
- 11.4 Welche Erkenntnisse gibt es über die Verbreitung von HIV-Infektionen und AIDS bei den Prostituierten?
- 11.5 Wie hat sich die Änderung des Infektionsschutzgesetzes (Fortfall des Gesundheitszeugnisses) auf die o. a. Erkenntnisse ausgewirkt?
- 11.6 Wie hat sich die Änderung des Infektionsschutzgesetzes auf den Gesundheitsschutz der Freier/Kunden und Kundinnen und deren Partner/Partnerinnen und Angehörige ausgewirkt?
- 11.7 Wie bewertet die Landesregierung die von Prostituierten ausgehenden gesundheitlichen Gefährdungen der Bevölkerung?
- 12. Ausstiegshilfen**
- 12.1 Welche Ausstiegshilfen werden den Prostituierten in Rheinland-Pfalz wo und durch wen geboten?
- 12.2 Inwieweit wurden diese Hilfen auch ausländischen Prostituierten gewährt?
- 12.3 Wie vielen Prostituierten gelang mit welchen Hilfen in den letzten fünf Jahren der Ausstieg?
- 12.4 Wie bewertet die Landesregierung den Wunsch nach Ausstieg aus der Prostitution?
- 12.5 Wie bewertet die Landesregierung Umfang und Wirkung der bestehenden Ausstiegshilfen?
- 13. Situation in Europa**
- 13.1 In welchen europäischen Staaten ist die Prostitution seit wann gänzlich verboten?
- 13.2 Inwieweit findet eine Zusammenarbeit der rheinland-pfälzischen Polizei über Landes- und Bundesgrenzen hinweg mit anderen Polizeibehörden statt?

Das **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen** hat die Große Anfrage namens der Landesregierung – Zuleitungsschreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 24. April 2007 – wie folgt beantwortet:

Mit der Verabschiedung des Prostitutionsgesetzes vom 20. Dezember 2001 sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine bessere soziale Absicherung von Prostituierten geschaffen werden.

Die von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Gutachten zur Auswirkung des Prostitutionsgesetzes haben aber gezeigt, dass die vom Gesetzgeber angestrebte Abschaffung der Sittenwidrigkeit bislang noch nicht zu einer eindeutigen Verbesserung der sozialen Situation von Prostituierten geführt hat.

Prostitution ist in Deutschland legal. Es gibt in Deutschland auch keine systematische Erfassung von Daten über den Umfang der Prostitution oder über die Situation von Prostituierten. Die Polizei hat seit dem Jahr 1992 die Registrierung von Prostituierten eingestellt. Daher gibt es wenig verwendbare Daten zu diesem Thema.

Über aussagefähige Erkenntnisse verfügen die Strafverfolgungsbehörden bezüglich krimineller Erscheinungsformen von Prostitution, wie zum Beispiel Zuhälterei, sexueller Missbrauch Minderjähriger sowie Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Diese lassen aber keine Schlüsse auf die legale Prostitution zu.

Daher kann die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage zum Umfang der Prostitution und zur Situation der Prostituierten in Rheinland-Pfalz nur zu einer Gesamteinschätzung – bei begrenzter Aussagekraft zu Einzelfragen – beitragen.

1. Umfang der Prostitution

1.1 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Anzahl von Prostituierten (soweit möglich getrennt nach Männern und Frauen) in Rheinland-Pfalz vor?

Zur Anzahl der Prostituierten in Rheinland-Pfalz beziehungsweise in Deutschland insgesamt gibt es weder zuverlässige Angaben aus Statistiken noch auf wissenschaftlicher Grundlage. Es gibt verschiedene Studien, die Ende der 80er Jahre bis Anfang der 90er Jahre entstanden sind und die auf der Basis unterschiedlicher Stichproben und Methoden zu Schätzungen für die alten Bundesländer gelangen. Diese Schätzzahlen liegen allerdings weit auseinander, so dass ihnen nur eine geringe Aussagekraft zukommt. So wird für diesen Zeitraum die Zahl der Prostituierten zwischen 50 000 und 400 000 Frauen geschätzt. Statistische Angaben beziehungsweise Schätzwerte zu Männern liegen nicht vor.

1.2 Wie viele sind hiervon in der gesetzlichen Sozialversicherung gemeldet?

Hierzu sind keine Angaben möglich, da die Sozialversicherungsträger Prostituierte als Berufsgruppe nicht getrennt erfassen. So sind zum Beispiel bei der AOK Rheinland-Pfalz Prostituierte unter einem Tätigkeitsschlüssel gemeldet, der 70 unterschiedliche Berufe (unter anderem Barmixer, Barschankdamen, Bierzapfer, Büfettdamen) umfasst.

1.3 Wie viele sind als Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer gemeldet?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

1.4 Wie hoch schätzt die Landesregierung die Dunkelziffer ein?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

1.5 Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über minderjährige Prostituierte in Rheinland-Pfalz vor?

Im Zuge von Ermittlungsverfahren oder Kontrollen stellt die Polizei in Einzelfällen auch minderjährige Prostituierte fest. Im Jahr 2006 waren von 144 Opfern des Menschenhandels zwei Mädchen unter 18 Jahre alt. Bei landesweiten Fahndungs- und Kontrolltagen hat die Polizei im Jahr 2006 drei und im Jahr 2007 bislang zwei minderjährige Mädchen in Bordellen und so genannten Terminwohnungen angetroffen.

1.6 Wie hoch schätzt die Landesregierung die Dunkelziffer ein?

Der Landesregierung sind darüber keine Schätzungen möglich.

1.7 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Herkunft der Prostituierten vor? Wie viele kommen aus europäischen und wie viele aus nicht europäischen Staaten?

1.8 Wie viele Prostituierte kommen aus Deutschland?

Fachberatungsstellen gehen davon aus, dass mehr als die Hälfte der Prostituierten ausländischer Herkunft sind. Die meisten von ihnen stammen aus Osteuropa.

Da die Polizei keine Aufzeichnungen über Prostituierte führt, kann sie allgemein über die Herkunftsländer keine Aussage treffen.

Soweit Erkenntnisse dazu vorliegen, wurden sie im Rahmen von Ermittlungsverfahren oder bei Kontrollen gewonnen. Ein Großteil der Prostituierten tritt strafrechtlich nicht in Erscheinung. Über sie liegen daher auch keine Erkenntnisse vor. Die Feststellungen der Polizei während des landesweiten Kontrolltages am 10. Mai 2006 haben deshalb nur eine eingeschränkte Aussagekraft: Überprüft wurden 575 Prostituierte in insgesamt 388 Objekten. Davon stammten 29,4 Prozent aus Deutschland, 35,1 Prozent aus Osteuropa, 15,8 Prozent aus Asien, 6,4 Prozent aus Amerika, 6,6 Prozent aus Afrika und 6,6 Prozent aus sonstigen europäischen Ländern.

2. Straßenprostitution

2.1 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Anzahl der Personen vor, die der Prostitution auf der Straße nachgehen (soweit möglich getrennt nach Frauen und Männern)?

Erkenntnisse über die Anzahl der in der Straßenprostitution tätigen Frauen und Männer liegen der Landesregierung nicht vor. Die Polizeipräsidien berichten übereinstimmend, dass die Straßenprostitution nur schwach ausgeprägt ist.

Frauen und Männer gehen auch in Wohnwagen oder Wohnmobilen der Prostitution nach, überwiegend an Autobahnen und Bundesstraßen, wobei die Standorte häufig wechseln. Sie können in Rheinland-Pfalz, aber auch in anderen Bundesländern liegen.

2.2 *Wo ist die Straßenprostitution aufgrund welcher gesetzlicher Regelungen erlaubt? Wo nicht?*

2.3 *Gibt es besondere gesetzliche Bedingungen für die Prostitution in Wohnwagen, Wohnmobilen oder dergleichen?*

2.4 *Wo und unter welchen Bedingungen ist diese Art der Prostitution erlaubt? Wo nicht?*

Die Zuständigkeit für das Verbot der Prostitution ergibt sich aus der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB). Danach ist in Rheinland-Pfalz die Ermächtigung, die Prostitution zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes durch Rechtsverordnung zu regeln, auf die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion übertragen.

Die Möglichkeit des gemeindeweiten Prostitutionsverbotes dient dazu, Kommunen mit „empfindlicher“ Sozialstruktur Schutz vor den von der Prostitution ausgehenden Gefahren für den öffentlichen Anstand und die Jugend zu bieten. Eine derartige Empfindlichkeit besteht nach Einschätzung des Gesetzgebers typischerweise in kleinen und mittelgroßen Gemeinden. Dort ist wegen Art und Überschaubarkeit der Sozialstruktur die Prostitution – im Vergleich zur Anonymität größerer Städte – erhöht wahrnehmbar und daher besonders geeignet, Einfluss auf die sittliche Entwicklung Jugendlicher zu nehmen. Hinzu kommt, dass wegen der überwiegenden Wohnfunktion solcher Gemeinden eine Ausweisung von gesonderten Sperrbezirken gegen das Verbot der Kasernierung gemäß Art. 297 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch verstößt.

Ein Verbot für die Prostitution besteht für den (ehemaligen) Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz, die Städte Trier und Koblenz, die Landkreise Neuwied, Altenkirchen, Westerwaldkreis und Birkenfeld, die Verbandsgemeinden Irrel, Prüm, Speicher, Gerolstein, Hermeskeil, Saarburg und Schweich sowie für die Stadt Wittlich. Weitergehende gesetzliche Regelungen dazu gibt es in Rheinland-Pfalz nicht.

3. Prostitution in Bordellen

3.1 *In welcher Form und wo unterliegen Bordelle einer Genehmigung? Wo nicht?*

Gemäß Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 1. August 2002 sind Bordellbetreiberinnen und Bordellbetreiber als Gewerbetreibende anzuerkennen und haben ihr Gewerbe gemäß § 14 der Gewerbeordnung anzuzeigen.

Gaststätten mit Anbahnungsbetrieb oder Bordelle mit gastgewerblicher Tätigkeit benötigen darüber hinaus eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes, sofern dort Alkohol ausgeschenkt wird (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1 des Gaststättengesetzes) und es sich nicht nur um die Verabreichung von Getränken und Speisen an Hausgäste eines Beherbergungsbetriebes handelt (§ 2 Abs. 2 Ziffer 4 des Gaststättengesetzes).

3.2 *Wer ist für die Genehmigung zuständig?*

Für die Entgegennahme und Bearbeitung der Gewerbeanzeigen sind gemäß § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Gewerberecht die Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeindeverwaltungen sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltungen zuständig. Gemäß § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Gewerberecht sind seit 1. Januar 2007 außerdem die rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern zuständige Behörden für die Durchführung des § 14 der Gewerbeordnung.

Gemäß § 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes ist für die Erteilung der gaststättenrechtlichen Erlaubnisse die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung zuständige Behörde.

3.3 *Für wie viele Bordelle gibt es in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz Genehmigungen? Sind darüber hinaus Bordelle bekannt?*

In Rheinland-Pfalz gibt es insgesamt zehn genehmigte Bordelle. 82 Betriebe sind darüber hinaus als bordellähnlich (hierzu zählen auch Clubs oder Wohnwagen) bekannt; bei acht weiteren Betrieben besteht die Vermutung, dass es sich hierbei um bordellähnliche Unternehmen handelt.

3.4 *Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Anzahl der Personen vor (getrennt nach männlichen und weiblichen Prostituierten), die in Bordellen der Prostitution nachgehen?*

In den genehmigten Bordellen gehen zwischen 122 und 130 weibliche Prostituierte ihrer Beschäftigung nach. Den Behörden ist ein männlicher Prostituierte bekannt.

4. Wohnungs- und Bestellprostitution

4.1 *Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die so genannte Wohnungsprostitution vor?*

In Rheinland-Pfalz sind der Polizei rund 450 einschlägige Wohnungen bekannt.

Die Wohnungen werden sowohl von Frauen als auch von Männern angemietet und in der Regel von zwei bis vier Frauen gleichzeitig oder zeitversetzt genutzt. Pro Wohnung sind etwa 50 bis 100 Euro an Miete pro Tag zu zahlen.

In Wohnungen wird Prostitution hauptsächlich in den Mittags- und Nachmittagsstunden ausgeübt, die späten Abend- und Nachtstunden spielen eine untergeordnete Rolle.

4.2 Unter welchen Bedingungen und wo ist diese zulässig? Wo nicht?

Es wird auf die Ausführungen zu den Fragen 2.2. bis 2.4 verwiesen.

4.3 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Prostitution als Callgirl, Callboy oder Callguy vor? Wie viele Personen geben dieser Art der Prostitution nach?

Verlässliche Aussagen über die Anzahl der Personen, die diese Art der Prostitution ausüben, sind nicht möglich. Ein Polizeipräsidium berichtet über eine Zahl von „ungefähr 50 Personen“.

Der angesprochene Personenkreis wirbt für seine Dienste in Anzeigen von Printmedien und im Internet.

5. Zuhälter

5.1 Welche Erkenntnisse liegen über die Arbeit von Zuhältern vor?

Zuhälterei ist durch bewusstes Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses gekennzeichnet, um aus der Prostitutionstätigkeit einer anderen Person materielle Vorteile zu ziehen. Ein Zuhälter behält in der Regel einen erheblichen Teil der Einnahmen, so dass es zu gravierenden Beschränkungen der persönlichen und wirtschaftlichen Bewegungs- und Entscheidungsfreiheit der Prostituierten kommen kann. Dies kann ein Loslösen aus der Prostitution erschweren (ausbeuterische Zuhälterei).

Häufig erfolgt auch ein aus Erwerbsinteresse bestimmender Einfluss auf die Art und Weise der Prostitutionsausübung (dirigistische Zuhälterei).

In den vergangenen fünf Jahren hat die Polizei beispielsweise 13 Fälle der Zuhälterei im Jahr 2005 und 29 Fälle der Zuhälterei im Jahr 2003 erfasst. Dabei ermittelte sie insgesamt 96 Tatverdächtige, davon 80 männliche und 16 weibliche Personen. Überwiegend handelte es sich um Migrantinnen, Migranten oder Deutsche mit Migrationshintergrund.

5.2 Wie viele Prostituierte sind nach Einschätzung der Landesregierung an Zuhälter gebunden?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Gründe für die Prostitution

6.1 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Motive für die Ausübung der Prostitution vor?

Als Hauptmotiv für die Ausübung der Prostitution können ökonomische Gründe angenommen werden. Im Vordergrund steht der Wunsch, sich mehr leisten zu können, Schulden (häufig die des Partners) abzubauen beziehungsweise den Drogenkonsum zu finanzieren. Für einen Teil der Prostituierten sind eigene sexuelle Bedürfnisse ein Einstiegsmotiv ins Milieu. Auch das Gefühl begehrt zu sein, neue Erfahrungen zu machen und Grenzen zu überschreiten wird in Studien genannt.

6.2 Wie viele Personen geben der Prostitution nach, um ihre Drogensucht zu finanzieren?

Untersuchungen gehen davon aus, dass zumindest zeitweise die Hälfte bis Dreiviertel der Drogenkonsumentinnen der Beschaffungsprostitution nachgehen (vgl. Klotzbach, H., Andresen, H., Illegale Suchtmittel, in: Deutsche Stelle für Suchtfragen e. V. (Hg.), 2005, Jahrbuch Sucht 2005, S. 164, Geesthacht).

6.3 Wie viele Personen geben der Prostitution nach, insbesondere als Callboy, Callgirl oder Callguy, um sich ihr Studium zu finanzieren?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

6.4 Wie viele Personen geben der Prostitution nach, um sich und ihre Familien aufgrund bestehender Armut zu finanzieren?

Erkenntnisse, ob und gegebenenfalls wie viele Personen der Prostitution nachgehen, um sich und ihre Familien aufgrund bestehender Armut zu finanzieren, liegen der Landesregierung nicht vor.

7. Dienstleistungsmarkt

7.1 Welche Erkenntnisse (z. B. aus Studien) gibt es über die Inanspruchnahme der Dienste von Prostituierten (soweit möglich getrennt nach männlichen und weiblichen Prostituierten)?

Hierzu gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse. Je nach Stichprobenauswahl und Methode wird der Anteil der Freier in der männlichen Gesamtbevölkerung im Bereich der alten Bundesländer zwischen zehn und 88 Prozent angegeben. Durch die enorme Schwankungsbreite dieser Hochrechnungen kommt ihnen nur eine geringe Aussagekraft zu (vgl. Kleiber, D., Velten, D., 1994, Prostitutionskunden, 1994, S. 16 ff., Baden-Baden).

Über die Häufigkeit der Prostitutionskontakte von Freiern existieren ebenfalls sehr unterschiedliche Angaben. In der Untersuchung von Mielck wird zum Beispiel von durchschnittlich sechs Prostituiertenbesuchen pro Kunde und pro Jahr ausgegangen (vgl. Mielck, A., 1990, Weibliche Prostituierte und HIV-Ausbreitung: Diskussion der epidemiologischen Erkenntnisse. AIDS-Forschung, 4, S. 183 bis 187). Im Rahmen der Intersofia-Studie wurde festgestellt, dass Prostituierte im Durchschnitt 32 Freier pro Woche bedienen (vgl. Intersofia, 1991, Studie zum Risikoverhalten von Freiern. Unveröffentlichter Forschungsbericht. Gesellschaft für interdisziplinäre Sozialforschung in Anwendung mbh, Berlin). In der oben zitierten Untersuchung von Kleiber und Velten wurden aktive Freier befragt, die im Durchschnitt etwa alle drei Wochen eine Prostituierte aufsuchten und im Durchschnitt Kontakt zu sieben Prostituierten hatten.

7.2 Welche Erkenntnisse liegen über den wirtschaftlichen Umfang dieses Marktes vor?

Der Landesregierung liegen dazu keine aktuellen Erkenntnisse vor. In einer bundesweiten Untersuchung wurde für das direkte Prostitutionsgeschäft in der Bundesrepublik Deutschland ein Tagesumsatz von 30 Mio. DM geschätzt. Dies entspreche dem Umsatz von Konzernen wie Nixdorf, AEG oder Tchibo (vg. Rieker, H.-J., 1995, Ware Lust – Wirtschaftsfaktor Prostitution, Frankfurt am Main).

8. Schwarzarbeit oder Alternative zu ALG II

8.1 Welche Erkenntnisse liegen über die Zahl der Prostituierten vor, die in Bordellen abhängig beschäftigt, aber nicht der Sozialversicherung gemeldet ist?

Dem Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten ist unter anderem zu entnehmen, dass die Möglichkeit der abhängigen Beschäftigung von den Betroffenen nur in sehr geringem Umfang genutzt wird.

Nach polizeilichen Erkenntnissen sind Prostituierte in Bordellen üblicherweise selbstständig. Bei Kontrollen wurden keine Prostituierten festgestellt, die abhängig beschäftigt waren. Auch der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) bei der Oberfinanzdirektion Koblenz liegen hierzu keine gesicherten Erkenntnisse vor.

8.2 In welchem Umfang wurde diese Form der Schwarzarbeit in den letzten fünf Jahren durch wen verfolgt?

Jeder Standort der Finanzkontrolle Schwarzarbeit nimmt pro Jahr im Durchschnitt an drei gemeinsamen Aktionen mit der Polizei teil. Weitere gemeinsame Prüfungen erfolgen aufgrund eingegangener Hinweise.

Beim Standort Koblenz sind in den letzten fünf Jahren zirka 50 Hinweise eingegangen. Bei den übrigen Standorten tendiert die Zahl der eingegangenen Hinweise gegen null. Es handelt sich vorwiegend um Hinweise auf Leistungsbetrug oder Hinweise auf ausländerrechtliche Verstöße.

Die Feststellungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit beziehen sich überwiegend auf Straftaten wegen Leistungsbetrug oder Vorhalten von Sozialversicherungsbeiträgen sowie auf Ordnungswidrigkeiten wegen Beschäftigung ohne gültige Arbeitserlaubnis.

Ausländerrechtliche Verstöße und Verstöße im Zusammenhang mit Menschenhandel werden von der Polizei verfolgt. Bei Verdacht auf Steuerstraftaten erfolgt die Benachrichtigung der zuständigen Steuerfahndungsstelle zwecks Übernahme der weiteren Ermittlungen.

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit überprüft Bordelle, Bars oder vergleichbare Lokalitäten. In Bars ist der Nachweis von Prostitution im Rahmen der Prüfungen schwer zu belegen, wenn dieses von den Betreibern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Lokalitäten einhellig bestritten wird. Die vorgefundenen Personen sind meist als geringfügig Beschäftigte bei der Sozialversicherung gemeldet. Der Umfang der tatsächlichen Beschäftigung ist kaum nachzuweisen. Bei angetroffenen, nicht gemeldeten Personen wird zum Beispiel angegeben, dass sie „heute“ den ersten Tag arbeiten. Für den Betreiber besteht so die Möglichkeit zur Nachmeldung bei der Sozialversicherung.

Aus Beitrittsstaaten stammende Personen sind häufig als so genannte selbstständige Animierdamen tätig. Hier besteht regelmäßig der Verdacht einer abhängigen Beschäftigung. Welche Art der Beschäftigung vorliegt, entscheidet die Deutsche Rentenversicherung.

Ein Recht, in den genannten Betrieben zum Nachweis der Prostitution geschlossene Räume zu kontrollieren, hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit nicht. Ebenso hat sie keine Möglichkeit, Prüfungen im Rahmen der Wohnungsprostitution durchzuführen, da im Prüfverfahren auch kein Betretungsrecht für Privatwohnungen besteht.

Werden bei Kontrollen durch oder mit der Polizei Prostituierte vorgefunden, wird durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit überprüft, ob diese bei der Sozialversicherung gemeldet sind.

8.3 In welchem Umfang wurden Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren eingeleitet?

Im maßgeblichen Zeitraum wurden 25 Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen des Verdachts der Schwarzarbeit in der Prostitution durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit eingeleitet.

8.4 In welchem Umfang wurden Bußgelder festgesetzt und in welchem Umfang tatsächlich gezahlt?

Drei Strafverfahren sind zwischenzeitlich abgeschlossen, einmal mittels Strafbefehl durch die Staatsanwaltschaft, einmal mittels Einstellung durch die Staatsanwaltschaft sowie einmal durch Verhängung einer Bewährungsstrafe. Ein Strafverfahren wurde an die Staatsanwaltschaft abgegeben, eine Entscheidung steht noch aus. Hinsichtlich der restlichen Verfahren kann gegenwärtig keine Aussage getroffen werden, da die Ermittlungen noch andauern.

8.5 Aufgrund der Legalisierung der Prostitution durch das Prostitutionsgesetz gab es in Einzelfällen Agenturen und Argen, die insbesondere Frauen auf eine Berufstätigkeit als Prostituierte verwiesen haben. Gab es entsprechende Fälle in Rheinland-Pfalz?

Nein.

8.6 Ist gewährleistet, dass ein solcher Verweis trotz Legalisierung heute und in Zukunft unzulässig ist?

Die Bundesagentur für Arbeit hat entschieden, im Bereich der Prostitution keine Arbeitsvermittlung durchzuführen. Die Agenturen für Arbeit und die Arbeitsgemeinschaften nehmen deshalb keine Stellenangebote aus diesem Bereich entgegen. Ebenso entfallen hierfür die Arbeits- und Arbeitsmarktberatung sowie sonstige mit der Arbeitsvermittlung verbundene Leistungen. Mit dieser grundsätzlichen Entscheidung wird sichergestellt, dass Arbeitslose keine derartigen Stellenangebote erhalten.

9. Zwangsprostitution

9.1 In welchem Umfang wurden in den letzten fünf Jahren Fälle von Zwangsprostitution festgestellt?

Der Begriff Zwangsprostitution wird im Strafgesetzbuch nicht definiert, kann jedoch als Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechtes über die Ausübung von Prostitution verstanden werden. Dieses wird durch unterschiedliche strafrechtliche Vorschriften geschützt: §§ 232 (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung), 180 a (Ausbeutung von Prostituierten) und 181 a (Zuhälterei) des Strafgesetzbuches. Vor dem 18. Februar 2005 waren die Regelungen der §§ 180 b (Menschenhandel) und 181 (Schwerer Menschenhandel) des Strafgesetzbuches maßgeblich. Durch die Neufassung der §§ 180 b und 181 des Strafgesetzbuches durch das 37. Strafrechtsänderungsgesetz ist ein Vergleich mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich.

Die Polizei hat in den letzten fünf Jahren 623 Fälle registriert, denen eine Verletzung des Rechtes auf sexuelle Selbstbestimmung zugrunde lag. Die meisten Fälle wurden im Jahr 2006 verzeichnet mit 178 Fällen, die wenigsten im Jahr 2005 mit 64 Fällen. Dies hängt mit der vorgenannten Problematik der Vergleichbarkeit zusammen. Die durchschnittliche Aufklärungsquote lag bei 97 Prozent.

In den vergangenen fünf Jahren hat die Polizei 290 Tatverdächtige in Fällen von Zwangsprostitution ermittelt. Die Tendenz geht dahin, dass weniger Täter für mehr der bekannt gewordenen Taten verantwortlich sind. Im Jahr 2002 waren noch 105 tatverdächtige Personen für 130 Taten ermittelt worden, im Jahr 2006, bei etwa gleich bleibender Aufklärungsquote, lediglich 54 Tatverdächtige für 178 Fälle.

Den bekannt gewordenen Fällen in den letzten fünf Jahren sind 653 Opfer von Zwangsprostitution zuzuordnen, davon waren 27 Personen unter 18 Jahre, 18 Opfer waren männlich.

9.2 Wie viele Razzien wurden u. a. zur Feststellung von Zwangsprostitution in den letzten fünf Jahren durchgeführt?

Die Zahl der durchgeführten Razzien wird statistisch nicht erfasst.

Sowohl im vergangenen Jahr als auch in diesem Jahr führte die Polizei einen landesweiten Kontrolltag durch. Darüber hinaus werden anlassbezogen und anlassunabhängig Einzelobjekte einer Reihe von Kontrollen unterzogen.

9.3 Inwieweit hat sich die durch das Prostitutionsgesetz ab 2002 geänderte Rechtslage ausgewirkt?

Die rechtlichen Besserstellungen Prostituiertter durch das Prostituiertengesetz zeigen in Einzelfällen positive Auswirkungen. Eine Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation der Prostituierten in der Praxis konnte in Teilen erreicht werden. Hierzu wird auf den Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG) vom 24. Januar 2007 verwiesen sowie auf die ihm zugrunde liegende, im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführte Untersuchung „Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes“ sowie die Publikation „Vertiefung spezifischer Fragestellungen zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes“ und das Gutachten „Reglementierung von Prostitution: Ziele und Probleme – eine kritische Betrachtung des Prostitutionsgesetzes“.

9.4 In wie vielen Fällen wurden Ermittlungen aufgenommen?

In 623 polizeilich bekannt gewordenen Fällen von Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechtes sind Ermittlungen aufgenommen worden.

9.5 In wie vielen Fällen erfolgten Anzeigen?

In welchen Fällen Anzeige von Dritten erstattet wurde, weist die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) nicht aus.

9.6 In wie vielen Fällen erfolgten Verurteilungen?

In den Jahren 2002 bis 2005 kam es zu den nachfolgenden Aburteilungen beziehungsweise Verurteilungen:

Delikt	Abgeurteilte ¹⁾	Verurteilte ²⁾
Menschenhandel	11	10
schwerer Menschenhandel	24	23
Zuhälterei	34	24
Ausbeutung von Prostituierten	9	1
Ausübung der verbotenen Prostitution	2	2
jugendgefährdende Prostitution	9	9

9.7 Wie viele Frauen waren hiervon betroffen?

Hinsichtlich des Anteils von Frauen bei den Verurteilten in den Jahren 2002 bis 2005 können folgende Angaben gemacht werden:

Delikt	weibliche Verurteilte
Menschenhandel	4
schwerer Menschenhandel	6
Zuhälterei	13
Ausbeutung von Prostituierten	1
Ausübung der verbotenen Prostitution	1
jugendgefährdende Prostitution	0

9.8 Wie viele der betroffenen Frauen waren Deutsche, wie viele sind aus EU-Ländern und wie viele aus welchen Nicht-EU-Ländern hierhin gelockt worden?

Die Angabe, ob der Zwangsprostitution ein „Locken“ in die Bundesrepublik vorausging, wird im Rahmen der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht erfasst. Die Auswertung der polizeilichen Ermittlungsvorgänge weist dazu folgende Zahlen aus:

	2002	2003	2004	2005	2006
Deutsche	1	4	6	6	1
EU-Angehörige	8	18	27	5	140
Nicht EU-Angehörige	22	25	32	10	3

Angaben von Geschädigten zu ihren Herkunftsländern sind nicht immer zutreffend, da sie selbst teilweise eine Strafverfolgung wegen illegalen Aufenthaltes befürchten. Die Erkenntnisse über eine Verteilung der Staatsangehörigkeiten sind zudem von den jeweiligen Ermittlungsverfahren abhängig, die im Erfassungsjahr abgeschlossen wurden. So wurden von den 144 im vergangenen Jahr erkannten Opfern des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung 121 Frauen, überwiegend aus Tschechien und der Slowakei, im Rahmen eines einzigen Verfahrens ermittelt.

9.9 Was ist mit den Frauen nach den Razzien geschehen?

Die Polizei führt grundsätzlich mit den Opferzeuginnen unter Darlegung der Hilfeangebote Gespräche, um sie als Zeuginnen zu gewinnen. Hierfür sind besonders ausgebildete Beamtinnen und Beamte aus dem Bereich des Zeugenschutzes vorgesehen, die ihrerseits mit Vertreterinnen und Vertretern von Hilfeeinrichtungen, wie zum Beispiel SOLWODI e. V., zusammenarbeiten.

Der weitere Verbleib der Frauen orientiert sich am Verfahrensfortgang. Der größte Teil der Frauen möchte nach der Herauslösung aus der Zwangslage freiwillig in das Heimatland ausreisen, ein Teil der Frauen wird aufgrund vollziehbarer Entscheidungen abgeschoben. Einige Opferzeuginnen, deren Aussagen vor Gericht erforderlich sind und die in der Bundesrepublik bleiben möchten, erhalten Duldungen oder werden bei entsprechender Gefahrenlage geschützt. Diese Frauen können in der Regel auch nach Abschluss des Verfahrens dauerhaft in der Bundesrepublik bleiben.

-
- 1) Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden oder bei denen das Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen worden ist. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen getroffen wurden. Bei der Aburteilung von Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tadmehrheit (§ 53 StGB) begangen wurden, ist nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Werden mehrere Straftaten der gleichen Person in mehreren Verfahren abgeurteilt, so wird diese Person für jedes Strafverfahren gesondert gezählt.
 - 2) Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafhaft oder Geldstrafe verhängt wurde oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßregeln gehandelt worden ist. Verurteilt werden kann nur eine Person, die zum Zeitpunkt der Tat strafmündig, das heißt 14 Jahre oder älter war.

9.10 Wie viele waren bereit, in den Ermittlungen und im Gerichtsverfahren auszusagen?

Eine verbindliche Auskunft hierzu ist nur noch bezogen auf die 25 durchgeführten Zeugenschutzmaßnahmen im Bereich Menschenhandel/Zwangsprostitution möglich.

Hiervon werden noch sieben Frauen betreut, bei drei Frauen steht die Hauptverhandlung noch aus. In fünf Fällen wurden die Maßnahmen vor Abschluss der Hauptverhandlung durch die Betroffenen beendet und es erfolgte eine freiwillige Ausreise.

9.11 Wie viele wurden zu welchem Zeitpunkt vor, während oder ohne ein Verfahren wieder in ihre Herkunftsländer ausgewiesen (bitte unterscheiden nach freiwilliger und nicht freiwilliger Ausreise)?

Der Landesregierung liegen dazu keine Angaben vor.

9.12 Welche Hilfen wurden betroffenen Frauen angeboten und wie viele machten hiervon Gebrauch?

Beim Landeskriminalamt und den Polizeipräsidien sind spezielle Zeugenschutzdienststellen eingerichtet. Im Rahmen von Gesprächen zur Gewinnung von Zeuginnen und Zeugen werden den Frauen regelmäßig die Möglichkeiten des Zeugenschutzes, des legalen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland (bis zum Abschluss des Verfahrens und bei Gefährdung darüber hinaus) sowie integrative und Betreuungsmaßnahmen während des Aufenthaltes aufgezeigt. Darüber hinaus werden im Rahmen des rheinland-pfälzischen Kooperationskonzeptes Gespräche mit nichtstaatlichen Organisationen, wie zum Beispiel SOLWODI e. V., geführt.

Die Polizei hat seit dem Jahr 2002 in 43 Fällen unter anderem folgende Hilfen angeboten, die bisher 28 betreute Personen in Anspruch genommen haben:

- Vorbereitung auf die Hauptverhandlung,
- Stellung eines Rechtsanwaltes als Nebenkläger,
- Begleitung/Schutzmaßnahmen bei Gericht,
- Schutz vor unberechtigter Datenweitergabe,
- Wohnungsbeschaffung,
- Regelung des Lebensunterhaltes,
- Begleitung bei Behördengängen,
- Sprachkurse,
- Hilfe bei der Arbeitssuche,
- in einem Fall wurde ein Kind aus dem Heimatland nachgeholt,
- Einzelfallbetreuung.

Psychologische Betreuung und weiterführende Hilfen leisten nichtstaatliche Organisationen (zum Beispiel SOLWODI e. V.).

10. Strafrechtliche und polizeiliche Verfolgung*10.1 In welchem Umfang wurde in den letzten fünf Jahren gegen rechtswidrige Formen der Prostitution durch wen vorgegangen?*

Die Polizei kontrolliert das so genannte Rotlichtmilieu in Rheinland-Pfalz in landesweiten und in dezentralen Aktionen.

Eine Befragung der polizeilichen Praxis ergab, dass je nach örtlicher Ausprägung bis zu 30 Kontrollen, Einzelüberprüfungen und Ermittlungshandlungen jährlich durchgeführt werden.

Aufgrund besonderer Anlässe, wie zum Beispiel der Fußballweltmeisterschaft 2006, hat die Polizei bundesweit verstärkt Kontrollen im Rotlichtmilieu durchgeführt. Dabei hat sich gezeigt, dass sich die ursprünglich gehegten Befürchtungen einer starken Zunahme von Prostitution, insbesondere auch Zwangsprostitution, während der Fußballweltmeisterschaft nicht bewahrheitet haben.

Kontrollen im Rotlichtmilieu haben zudem einen generalpräventiven Charakter. Die Betreiber von Terminwohnungen, Bars, Clubs und Bordellen müssen jederzeit mit Kontrollen rechnen. Damit soll erreicht werden, dass die legal der Prostitution nachgehenden Frauen vor ungewollter Einflussnahme geschützt und illegale Prostitution weitgehend verhindert wird.

10.2 In welchem Umfang und in welcher Form wurde in den letzten fünf Jahren gegen Zuhälter vorgegangen?

Die Ausführungen zu Frage 10.1 treffen ebenso auf Zuhälterei zu.

10.3 Inwieweit hat das Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes der Polizei den Zugang zu den Bordellen erschwert?

Das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz ermöglicht ein Betreten von Räumen, in denen der Prostitution nachgegangen wird, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Hieran hat das Prostitutionsgesetz nichts geändert.

10.4 Gibt es in polizeilichen Dienststellen Spezialreferate für die Verfolgung von Zwangsprostitution?

Die Landesregierung setzt im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung, unter anderem zur Bekämpfung der Schleusungskriminalität und des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung sowie der Zwangsprostitution, besondere Schwerpunkte.

Im Rahmen dieser Schwerpunktsetzung hat das Landeskriminalamt seit dem Jahr 2006 ein neues Sachgebiet zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleusungskriminalität eingerichtet. Bei allen Polizeipräsidien wurden zuständigkeitsübergreifende Projektgruppen (PG) gebildet. Diese berücksichtigen in ihrer Zusammensetzung die einschlägigen polizeilichen Zuständigkeitsbereiche wie Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Delikte gegen die persönliche Freiheit, Rohheitsdelikte, Straftaten im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsgesetz, Fahndung, organisierte Kriminalität, verdeckte Maßnahmen und Vermögensabschöpfung.

11. Gesundheitsversorgung

(Angaben bitte soweit möglich getrennt nach männlichen und weiblichen Prostituierten)

11.1 Welche Erkenntnisse gibt es über die Verbreitung von Drogensucht bei den Prostituierten?

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6.2 verwiesen.

11.2 Welche Erkenntnisse gibt es über die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten bei den Prostituierten?

11.3 Welche Erkenntnisse gibt es über die Verbreitung von anderen ansteckenden Krankheiten, z. B. Hepatitis B, bei Prostituierten?

11.4 Welche Erkenntnisse gibt es über die Verbreitung von HIV-Infektionen und AIDS bei den Prostituierten?

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (Geschlechtskrankheitsgesetz) ist mit Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes am 1. Januar 2001 außer Kraft getreten. Es enthielt unter anderem Regelungen für eine Behandlungspflicht Geschlechtskranker, für Betroffene die Vorlageverpflichtung für ein ärztliches Gesundheitszeugnis beim Gesundheitsamt (auf Verlangen) sowie Regelungen für die Untersagung der Berufsausübung bei Übertragungsgefahr und für die sexuelle Enthaltungspflicht.

Das Infektionsschutzgesetz sieht demgegenüber nur noch ein Beratungs- und Untersuchungsangebot bezüglich sexuell übertragbarer Krankheiten durch die Gesundheitsämter vor. Das Angebot soll auch aufsuchend unterbreitet werden und kann im Einzelfall die ambulante Behandlung durch eine Ärztin oder einen Arzt des Gesundheitsamtes umfassen, soweit dies zur Verhinderung der Weiterverbreitung erforderlich ist. Die Angebote können grundsätzlich anonym in Anspruch genommen werden.

Mit dem Begriff Geschlechtskrankheiten wurden die im Geschlechtskrankengesetz aufgeführten Erkrankungen Syphilis, Gonorrhö, weicher Schanker und Lymphogranuloma inguinale bezeichnet. Die beiden letztgenannten Erkrankungen kommen in den Industrienationen praktisch nicht mehr vor. Der Begriff Geschlechtskrankheiten gilt in diesem Sinne als überholt. Gemäß international gebräuchlicher Nomenklatur wird heute von sexuell übertragbaren Krankheiten (STD – sexual transmitted diseases) gesprochen. Unter diesem Begriff ist neben Syphilis und Gonorrhö eine Vielzahl von weiteren Erkrankungen zusammengefasst. Die zahlenmäßig bedeutendsten sind HIV/AIDS und Hepatitis B.

Es gehören aber noch weitere weit verbreitete Erkrankungen dazu, wie Chlamydien (kann zum Beispiel bei Mann und Frau zu Unfruchtbarkeit führen), HPV (humane Papilloma Viren, die zu Gebärmutterhalskrebs führen können) oder Pilz- und Trichomonadeninfektionen, die zum Beispiel der Nährboden für weitere Infektionen sein können.

Verlässliche Daten zu den meldepflichtigen Erkrankungen HIV/AIDS, Hepatitis B und Syphilis liegen dem Robert Koch-Institut (RKI) vor.

Nach der Einführung des Infektionsschutzgesetzes wurden die nach dem Geschlechtskrankengesetz benannten Geschlechtskranken-Beratungsstellen der Gesundheitsämter in STD-Beratungsstellen umbenannt.

Männliche Prostituierte spielen und spielen in den Beratungsstellen der rheinland-pfälzischen Gesundheitsämter nur eine untergeordnete Rolle, ihre Anzahl ist so gering, dass sie statistisch nicht relevant ist und im Folgenden auf eine Differenzierung verzichtet wird.

Prostitution stellt in der Übertragung von HIV/AIDS einen verhältnismäßig geringen Risikofaktor dar. Daten zur Infektion von Prostituierten werden daher weder für Rheinland-Pfalz noch bundesweit gesondert erfasst. Ein erhöhtes Risiko entsteht durch ungeschützten Geschlechtsverkehr.

Die Zahl der Syphilisinfektionen ist bundesweit – so auch in Rheinland-Pfalz – seit 2001 angestiegen. Während es in den Jahren 1991 bis 1999 knapp 50 Neuinfektionen in Rheinland-Pfalz gab, stieg die Zahl bis 2005 auf knapp über 100 Fälle jährlich an. Frauen sind von diesem Anstieg kaum betroffen, es handelt sich fast ausschließlich um Neuinfektionen bei Männern, so dass weibliche Prostitution hier keine Rolle spielt.

Die Zahl der gemeldeten Hepatitis-B-Neuinfektionen ist seit dem Jahr 1997 rückläufig. Im Jahr 2005 wurden bundesweit 2 469 Fälle an das Robert Koch-Institut gemeldet. Überwiegend wurde ein sexueller Übertragungsweg angegeben. Ähnlich wie bei Syphilis sind die Betroffenen in der Mehrzahl Männer, die gleichgeschlechtliche Sexualkontakte angaben. Differenzierte Zahlen für Rheinland-Pfalz liegen nicht vor.

11.5 Wie hat sich die Änderung des Infektionsschutzgesetzes (Fortfall des Gesundheitszeugnisses) auf die o. a. Erkenntnisse ausgewirkt?

Der Wegfall der vorgeschriebenen Untersuchungen von (vorwiegend) weiblichen Prostituierten hat sich – wie oben dargestellt – bei den meldepflichtigen Krankheiten nicht bemerkbar gemacht. Laut einer entsprechenden Erhebung des Robert Koch-Instituts sind aber die nicht meldepflichtigen sexuell übertragbaren Erkrankungen wie Chlamydien und HPV auf dem Vormarsch. Genaue Zahlenangaben für Rheinland-Pfalz liegen nicht vor.

Das seit dem Jahr 2001 kostenlose, anonyme Untersuchungsangebot der Gesundheitsämter wird kaum wahrgenommen. Wurden im Jahr 1999 landesweit in Rheinland-Pfalz noch jeweils über 5 000 Untersuchungen auf Gonorrhö und Chlamydien von den Landesuntersuchungsämtern durchgeführt, waren es im Jahr 2006 nur noch 156 (Gonorrhö) beziehungsweise 173 (Chlamydien). Eine vergleichende Statistik (positive Befunde) ist mit diesem Zahlenmaterial nicht möglich.

Die Gründe für die Nichtwahrnehmung des Untersuchungsangebotes können nur vermutet werden. Denkbar sind eine hohe Fluktuation im „Gewerbe“, mangelnder Informationsstand oder mangelndes Gesundheitsbewusstsein.

11.6 Wie hat sich die Änderung des Infektionsschutzgesetzes auf den Gesundheitsschutz der Freier/Kunden und Kundinnen und deren Partner/Partnerinnen und Angehörige ausgewirkt?

Das Infektionsschutzgesetz betont die Eigenverantwortung des Einzelnen. Hinsichtlich einer gesundheitlichen Gefährdung durch sexuell übertragbare Krankheiten ist das Risiko nicht abhängig davon, ob ein sexueller Kontakt in der Prostitutionsszene stattfindet oder privat bei häufig wechselnden Partnerinnen und Partnern, sondern hängt vom Verhalten der Beteiligten ab (Verzicht auf risikoreiche Sexualpraktiken, Benutzung von Kondomen, Hepatitis-B-Impfung).

11.7 Wie bewertet die Landesregierung die von Prostituierten ausgehenden gesundheitlichen Gefährdungen der Bevölkerung?

Wie in der Antwort zu Frage 11.6. ausgeführt, ist der Grad der gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung im Wesentlichen von den ausgeübten Sexualpraktiken abhängig. Dagegen ist das gesundheitliche Risiko der Prostituierten selbst als erheblich anzusehen.

12. Ausstiegshilfen

12.1 Welche Ausstiegshilfen werden den Prostituierten in Rheinland-Pfalz wo und durch wen geboten?

12.2 Inwieweit wurden diese Hilfen auch ausländischen Prostituierten gewährt?

12.3 Wie vielen Prostituierten gelang mit welchen Hilfen in den letzten fünf Jahren der Ausstieg?

Für legale deutsche und ausländische Prostituierte gibt es in Rheinland-Pfalz keine speziellen Ausstiegshilfen.

Für ausländische Zwangsprostituierte bietet SOLWODI e. V., eine Beratungseinrichtung für Migrantinnen in Krisensituationen mit Zweigstellen in Mainz, Ludwigshafen, Boppard sowie einem Internationalen Frauenhaus in Koblenz, Unterstützung an. Betroffene werden dort beraten, im Rahmen des rheinland-pfälzischen Kooperationskonzeptes zum Schutz gefährdeter Zeuginnen psychosozial betreut und anonym untergebracht. Außerdem sind Sprachschulungen, Aus- und Fortbildungen zum Aufbau beruflicher Fähigkeiten sowie Rückkehrhilfen ins Heimatland Bestandteile der Ausstiegshilfen.

Mit Hilfe von SOLWODI e. V. ist – nach dortiger Auskunft – in der Zeit von 2002 bis 2006 78 Frauen in Rheinland-Pfalz der Ausstieg aus der Zwangsprostitution gelungen.

12.4 Wie bewertet die Landesregierung den Wunsch nach Ausstieg aus der Prostitution?

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass Prostituierte, die aussteigen wollen, verstärkt Unterstützung erhalten sollen. Deshalb werden zurzeit Überlegungen angestellt, weitere Ausstiegshilfen, die Betroffene begleiten und ihnen alternative berufliche Möglichkeiten aufzeigen, einzurichten.

12.5 Wie bewertet die Landesregierung Umfang und Wirkung der bestehenden Ausstiegshilfen?

Die Ausstiegshilfen für Zwangsprostituierte durch SOLWODI e. V., die in enger Zusammenarbeit mit der Polizei erfolgen, sind als ausgesprochen erfolgreich einzustufen.

13. Situation in Europa

13.1 In welchen europäischen Staaten ist die Prostitution seit wann gänzlich verboten?

Die Prostitution ist in Irland, Litauen und Malta weitgehend verboten. Seit dem 1. Juli 1998 ist in Schweden die Prostitution völlig verboten, weil sie als sozial schädliche Ausbeutung von Frauen und Kindern und als Verletzung der Menschenwürde und Verhinderung der Gleichstellung der Geschlechter gilt. Bestraft werden die Freier und nicht die Prostituierten. Dabei wird jede Form der Prostitution als Zuhälterei verfolgt. Ziel ist die Verminderung des Prostitutionsangebots durch Reduzierung der Nachfrage.

13.2 Inwieweit findet eine Zusammenarbeit der rheinland-pfälzischen Polizei über Landes- und Bundesgrenzen hinweg mit anderen Polizeibehörden statt?

Die Zusammenarbeit zwischen den Polizeidienststellen des Bundes und der Länder hat einen sehr hohen Standard. Der Informationsaustausch funktioniert problemlos, zuweilen werden in konkreten Ermittlungsverfahren gemeinsame, länderübergreifende Ermittlungsgruppen gebildet oder Verfahren von Beamtinnen und Beamten der Bundes- und der Landespolizeien gemeinsam geführt.

Auch für Einzelmaßnahmen, wie zum Beispiel Razzien, erfolgen Absprachen. So wurden beispielsweise die Fahndungs- und Kontrolltage 2006 und 2007 innerhalb der Sicherheitskooperation von Hessen, Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz vereinbart.

Die Zusammenarbeit mit anderen Staaten gestaltet sich unterschiedlich.

Mit den Ländern der Europäischen Union arbeitet die deutsche Polizei überwiegend problemlos zusammen. Dies betrifft nicht nur den Nachrichtenaustausch, was sich beispielsweise durch die Einrichtung der Gemeinsamen Stelle für Polizeizusammenarbeit der Länder Luxemburg, Belgien, Frankreich und Deutschland in Luxemburg oder dem Gemeinsamen Zentrum für zoll- und polizeiliche Zusammenarbeit in Kehl zeigt. Ebenso problemlos stellt sich die Zusammenarbeit in Ermittlungsverfahren dar, beispielsweise werden bei grenzüberschreitenden Ermittlungen zuweilen so genannte Spiegelverfahren in den betroffenen Staaten gegen die gleiche Tätergruppe geführt, die den ausländischen Stellen eigene strafprozessuale Maßnahmen ermöglichen.

Bei osteuropäischen, südamerikanischen oder westafrikanischen Staaten ist die Zusammenarbeit oft einzelfallabhängig. Hier bietet der Einsatz der Verbindungsbeamtinnen und -beamten des Bundeskriminalamtes eine gute Basis.

Malu Dreyer
Staatsministerin